



**Landratsamt  
Neuburg-Schrobenhausen  
- Waffen- und Sprengstoffwesen -  
Platz der Deutschen Einheit 1  
86633 Neuburg a.d.Donau**

**Merkblatt  
zur Anzeige von Wechselmagazinen und  
Magazingehäusen gem. § 58 Abs. 17  
WaffG**

Verbotene Gegenstände ab 01.09.2020 nach Anlage 2 Abschnitt 1 zum WaffG

Nr. 1.2.4.3: Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können

Nr. 1.2.4.4: Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition, die mehr als 10 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können

Nr. 1.2.4.5: Magazingehäuse für Wechselmagazine nach Nrn. 1.2.4.3 und 1.2.4.4

**Erwerb vor dem 13.06.2017:**

- Bestandsschutz gem. § 58 Abs. 17 WaffG bis 01.09.2021
- Anzeigepflicht bis 01.09.2021 mittels entsprechendem Formular unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Rechnung, Quittung etc)  
abzurufen unter [www.neuburg-schrobenhausen.de/Formulare/Waffenrecht](http://www.neuburg-schrobenhausen.de/Formulare/Waffenrecht)
- Erstellung einer Anzeigebescheinigung durch die Waffenbehörde

**oder**

- Überlassung an einen Berechtigten, an die zuständige Behörde oder einer Polizeidienststelle

**Erwerb am oder nach dem 13.06.2017:**

- Überlassung an einen Berechtigten, an die zuständige Behörde oder einer Polizeidienststelle
- Antrag gem. § 40 Abs. 4 WaffG (Ausnahmeantrag beim Bundeskriminalamt)